

Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Unterallgäu dürfen unter den nachstehenden Auflagen weiterhin stattfinden:

1.1. Bestattungen mit Trauerfeiern:

An Beerdigungen mit Trauerfeiern dürfen jeweils nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. In der Aussegnungshalle bzw. in geschlossenen Räumen dürfen sich nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Personenzahl ist entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren. Von Leichenzügen ist abzusehen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

1.2. Trauungen:

An Trauungen dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. In geschlossenen Räumen dürfen sich nicht mehr als 15 Personen aufhalten. Die Personenzahl ist entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.

Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

1.3. Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen von kommunalen Gremien:

Abgehalten werden dürfen nur nicht verschiebbare Sitzungen. Es dürfen je nach Größe des Sitzungssaals maximal 30 Personen (inklusive Zuhörer) an der jeweiligen Sitzung anwesend sein. Zwischen den an der jeweiligen notwendigen Sitzung teilnehmenden Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bei entsprechend kleinen Sitzungsräumen ist daher die Teilnehmerzahl dem Platzangebot, bei einem zu gewährleistenden Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern, zu reduzieren. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten. Die Räume sollten regelmäßig gelüftet werden.

1.4. Wochenmärkte

Wochenmärkte werden grundsätzlich erlaubt, sofern sich höchstens 2 Kunden gleichzeitig im direkten Verkaufsgespräch befinden. Diese 2 Kunden müssen mindestens einen Abstand von 1,5 m zueinander einhalten. Das Angebot wird auf Waren beschränkt, die für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendig sind. Als Waren dürfen nur die in den Ausnahmen der Nr. 3 Satz 3 und Nr. 5 Satz 2 der o.g. Allgemeinverfügung genannten Bereiche zum Verkauf angeboten werden. Waren dürfen vom Kunden nicht angefasst werden. Es ist von Kunden ein ausreichender Abstand von mindestens 1,5 m zum Marktstand einzuhalten. Weitere Kunden sind von den Standbetreibern anzuhalten, sich in einem angemessenen Abstand zum Marktstand aufzuhalten, bis sie bedient werden können. Bei Bedarf sind Kunden auf die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hinzuweisen.

2. Diese Verfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 19.04.2020.

Hinweise

- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.

- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08261-995-0) im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die Ausnahme in der Nr. 5 Satz 2 „Filialen der Deutschen Post AG“ der o.g. Allgemeinverfügung beinhaltet auch eine Ausnahme für Poststellen anderer Versandunternehmen. Es ist nur der Betrieb der Poststelle erlaubt und nicht der Verkauf anderer in einer Poststelle erhältlichen Waren oder Dienstleistungen.
- Das Landratsamt Unterallgäu sieht keinen Bedarf in weiteren der o.g. Allgemeinverfügung geregelten Bereichen weitere Ausnahmegenehmigungen zu erlassen.

Mindelheim, 19. März 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Selin Overbeck

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 30. März 2020**, findet um **09.00 Uhr** im **Großen Saal des Forums in Mindelheim, Theaterplatz 1**, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt werden besondere Vorkehrungen zum Infektionsschutz getroffen.

Tagesordnung:

1. Aufnahme der Stadt Memmingen in die VVM GmbH
2. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020;
Erlass der Haushaltssatzung sowie Genehmigung des Finanzplanes für die Jahre 2021-2023
3. Veränderungen im Haushaltsjahr 2019, die der Zustimmung der Kreisgremien bedürfen
4. Auflösung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu
5. Erlass eines Betrauungsakts für die Klinikverbund Allgäu gGmbH
6. Ehrung langjähriger Kreisrätinnen und Kreisräte (unter Vorbehalt)

Mindelheim, 19. März 2020

31 - 1711.0/2

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die **Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Altholzaufbereitungsanlage) durch die KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH** öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 11.03.2020, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, lautet:

1. Der Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH, Eidlerholzstr. 100, 87746 Erkheim, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4436, 4438 und 4439 der Gemarkung Babenhausen erteilt.

Die Änderung umfasst

- die Erhöhung der maximalen Lagermenge für Altholz der Kategorie A IV auf 500 t
- die Erhöhung der maximalen Durchsatzmenge für Altholz der Kategorie A IV auf 10.000 t pro Jahr

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**^{*)} Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid und seine Begründung können vom **20. März 2020 bis einschließlich 02. April 2020**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- beim Markt Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 12. März 2020

54 - 6360.01-02

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages
Tag der Arbeit (01.05.2020)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 01.05.2020
verlegt auf	Samstag 02.05.2020

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils ausgewählten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 16. März 2020

Hans-Joachim Weirather
Landrat